

Geändertes Schadensrecht

Nachdem am 01.01.2002 das sogenannte „Schuldrechtsmodernisierungsgesetz“ in Kraft getreten ist, legt der Gesetzgeber nun mit dem sogenannten „Schadensersatzrechtsänderungsgesetz“, das zum 01.08.2002 in Kraft getreten ist, nach. Grundlage beider Gesetzesänderungen ist der Wille und die Notwendigkeit, die deutsche Gesetzeslandschaft an europäische Standards anzugleichen. Gleichzeitig wurden Rechtsprechungstendenzen der letzten Jahre in Gesetzesrecht gegossen und damit ein Stück Rechtssicherheit gewonnen. Wie die Rechtsanwendung sich auf der Basis der neuen Normen entwickeln wird, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Eins ist aber klar: Alle mit der Rechtsanwendung im Schadensersatzrecht befassten Anwender werden sich den neuen Strukturen zu stellen haben.

Folgende Änderungen werden maßgeblich die zukünftige Handhabung im Schadensersatzrecht beeinflussen:

1.

Die bisherige Regelung des § 7 Abs. 2 StVG (Halterhaftung), wonach die Ersatzpflicht eines Fahrzeughalters ausgeschlossen war, wenn der Unfall durch ein **unabwendbares Ereignis** (=durchschnittlicher normaler Autofahrer hätte ebenfalls Unfall verursacht) verursacht wurde, wird dahingehend geändert, dass die Ersatzpflicht nur dann ausgeschlossen ist, wenn der Unfall durch **höhere Gewalt** verursacht wird. In der Konsequenz bedeutet dies, dass eine Entlastung nur in Betracht kommt, wenn der Unfall auf einem betriebsfremden, von außen durch elementare Naturkräfte oder durch Handlungen dritter Personen herbeigeführten Ereignis beruht, das nach menschlicher Einsicht und Erfahrung unvorhersehbar war, mit wirtschaftlich erträglichen Mitteln auch durch äußerste Sorgfalt nicht verhütet oder unschädlich gemacht werden konnte und auch nicht wegen seiner Häufigkeit in Kauf zu nehmen ist.

Die Vielschichtigkeit dieser Definition zeigt bereits, dass eine Entlastung nach dem neuen Gesetzeswortlaut nur noch als eine extreme Ausnahme bezeichnet werden kann. Dies ist dem Gesetzgeber allerdings auch bewusst und von ihm gewollt.

Hintergrund des Haftungsausschlusses ist der Minderjährigenschutz. Ist an einem Verkehrsunfall ein Minderjähriger beteiligt, soll dessen Ersatzanspruch nur in ganz engen Grenzen geschmälert werden können. Der Autofahrer soll für den Schaden immer haftbar sein.

An der alten Regelung des unabwendbaren Ereignisses wird jedoch weiterhin festgehalten, wenn an einem Unfall nur Kraftfahrzeuge beteiligt sind. Aufgrund der erweiterten Risikozuweisung ist ein Minderjähriger dann nicht mehr der Gefahr ausgesetzt, selber für den Schaden zu haften und keinerlei Ersatzansprüche zu erhalten. Dies hat der Gesetzgeber in der Neuregelung des § 17 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 StVG als Ausnahmegesondert geregelt.

Rechtsanwälte Raab & Klapperich

2.

Nach der Neuregelung des § 839 a BGB wird es zukünftig eine Sachverständigenhaftung geben, wenn der Fachmann vorsätzlich oder grob fahrlässig ein unrichtiges Gutachten erstattet und eine darauf beruhende gerichtliche Entscheidung einem der Verfahrensbeteiligten Schaden zugefügt hat. Die Rechtslage wird hier zu Gunsten eines Geschädigten auf bisher (nicht effektiv) abgedeckte Vermögensschäden erweitert.

3.

Die Schadensberechnung bei Sachschäden wird nur in Teilbereichen reformiert. Der Geschädigte hat zwar nach wie vor das Recht, die beschädigte Sache in einer Fachwerkstatt reparieren zu lassen und die dabei anfallenden Kosten einschließlich der Umsatzsteuer zu liquidieren. Nur wenn die Reparaturkosten mehr als 130 % des Wiederbeschaffungswertes der Sache ausmachen, ist der Anspruch ausgeschlossen und der Geschädigte auf die Liquidation des Wiederbeschaffungswertes beschränkt. Lässt der Geschädigte die Reparatur aber gar nicht durchführen, kann er nicht den ganzen Betrag der im Schätzgutachten kalkulierten Kosten abrechnen. Statt dessen kann er nur die um den Umsatzsteuerbetrag verminderten Reparaturkosten ersetzt verlangen. Hintergrund dieser Neuregelung ist, dass der Geschädigte, der fiktiv abrechnet, nicht den Umsatzsteuersatz vereinnahmen soll. Der Gesetzgeber steht auf dem Standpunkt, dass die bisherige Regelung eventuell zu einer Bereicherung des Geschädigten geführt habe.

4.

Zukünftig wird der Immaterialschadensersatz (Schmerzensgeld) ausgeweitet. Ein Geschädigter kann Schadensersatz zukünftig also nicht nur als Rechtsfolge aus einer unerlaubten Handlung verlangen, sondern auch bei Verwirklichung eines Gefährdungshaftungstatbestandes und in einigen Fällen der Vertragsverletzung. Dies gilt aber grundsätzlich nur bei einer Verletzung des Körpers, der Gesundheit, der Freiheit oder der sexuellen Selbstbestimmung.

5.

Die im ursprünglichen Gesetzesentwurf der Bundesregierung noch enthaltene und im Vorfeld der Reform intensiv diskutierte Bagatellklausel ist im Endeffekt gescheitert. Es kann also noch wie vor auch für (vermeintlich) kleinere Verletzungen ein Schmerzensgeld begehrt werden.

6.

Mit der Reform des Schadensersatzrechtes geht auch eine Reform der Arzneimittelhaftung einher. Die Änderungen lassen sich schwerpunktmäßig in 3 Punkten zusammenfassen:

- Umkehr der Beweislast für die Fehlerursache (nunmehr muss Pharmahersteller beweisen, dass das Medikament nicht zum Schaden geführt hat)
- Einführung einer an die Eignung des Arzneimittels zur Schadensverursachung geknüpften Kausalitätsvermutung
- Begründung eines Auskunftsanspruchs des möglicherweise durch ein Arzneimittel Geschädigten gegen den pharmazeutischen Unternehmer.

Rechtsanwälte Raab & Klapperich

Diese Regelung soll es dem durch die Einnahme von Medikamenten Geschädigten erleichtern, seine Schadensersatzansprüche gegenüber dem pharmazeutischen Unternehmer leichter durchzusetzen.

7.

Schließlich sind die Haftungshöchstgrenzen auf Euro umgestellt und im Wege der Erhöhung der Schadenswirklichkeit angepasst worden.

Die vorstehende Aufzählung hat natürlich nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie gibt nur Grundzüge des neuen Schadensersatzrechtes wieder. Damit erübrigt sich nicht die Prüfung der konkreten Voraussetzungen des Schadensersatzanspruches und auch nicht die Bewertung der Rechtsfolgen und des Schadensumfanges. Für weitergehende Fragen stehen wir gerne zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich telefonisch an unser Büro oder vereinbaren Sie einen Besprechungstermin.